



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften

Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

13. Jahrgang

29. September 2009

Nr. 42

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
Stadt Burg	
1. <i>Beschlüsse Stadtrat vom 24. September 2009</i>	1
2. <i>Außerplanmäßige Sitzung Wirtschafts- und Vergabeausschuss 7. Oktober 2009</i>	2
3. <i>Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008</i>	3
4. <i>Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr der Stadt Burg</i>	4
5. <i>Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über das 2. Änderungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 50 Gewerbegebiet „Martin-Luther-Straße“</i>	9
6. <i>1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Burg über die Benutzung des Friedhofes der Stadt Burg, Burg-Ost und der Friedhöfe der Ortschaften Ihleburg, Niegripp, Schartau sowie der Feierhalle in Detershagen – Friedhofssatzung - vom 1. Oktober 2007</i>	12
Stadt Burg – Ortschaft Ihleburg	
7. <i>Satzung über den Beitragssatz zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Burg / Ortschaft Ihleburg für das Jahr 2008</i>	13
Stadt Burg – Ortschaft Reesen	
8. <i>1. Änderungssatzung der Satzung über den Friedhof und die Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Reesen (Friedhofssatzung) vom 14. November 2007</i>	14

Stadt Burg

Amtlicher Teil

1. Beschlüsse Stadtrat vom 24. September 2009

Öffentlicher Teil

- Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Burg und achte Fortführung des Haushaltssicherungskonzeptes 2004 bis 2013
(**Beschluss-Nr. 2009/173/2. Änderung**) **bestätigt**
- Einziehung einer Teilfläche des Gehwegs in der Deichstraße in Burg
(**Beschluss-Nr. 2009/121**) **bestätigt**
- Umbenennung von Straßen in der Ortschaft Reesen (Dorfstraße und Zur Sandschelle)
(**Beschluss-Nr. 2009/155**) **bestätigt**

4. Straßenumbenennung „Berliner Chaussee“
(**Beschluss-Nr. 2009/156**) zurückgezogen
5. 1. Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Burg
(**Beschluss-Nr. 2009/167/1. Änderung**) bestätigt
6. Satzung über den Beitragssatz zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Burg/Ortschaft Ihleburg für das Jahr 2008
(**Beschluss-Nr. 2009/174/1. Änderung**) bestätigt
7. Sanierungsmaßnahme „Burg-Altstadt“
Aktualisierung des Handlungsrahmens der Stadt Burg zur Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet "Burg-Altstadt"
(**Beschluss-Nr. 2009/149**) bestätigt
8. Bauleitplanung der Stadt Burg/Änderungsverfahren/2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 Gewerbegebiet "Martin-Luther-Straße"
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
(**Beschluss-Nr. 2009/151**) bestätigt
9. Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 38 für den Wohnungsbaustandort "Kleines Städtchen" mit örtlichen Bauvorschriften
hier: Einstellungsbeschluss
(**Beschluss-Nr. 2009/152**) bestätigt
10. 1. Änderungssatzung der Gestaltungssatzung "Innenstadt Burg"
hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss
(**Beschluss-Nr. 2009/153/1. Änderung**) bestätigt
11. Neufassung der Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr der Stadt Burg
(**Beschluss-Nr. 2009/168/1. Änderung**)
12. Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2008 und Entlastung des Oberbürgermeisters
(**Beschluss-Nr. 2009/170**) bestätigt
13. 1. Änderungssatzung der Satzung über den Friedhof und die Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Reesen (Friedhofssatzung) vom 14. November 2007
(**Beschluss-Nr. 2009/188/2. Änderung**) bestätigt
14. 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Burg über die Benutzung des Friedhofes der Stadt Burg, Burg-Ost und der Friedhöfe der Ortschaften Ihleburg, Niegripp, Schartau sowie der Feierhalle in Detershagen – Friedhofssatzung - vom 1. Oktober 2007
(**Beschluss-Nr. 2009/189/2. Änderung**) bestätigt

Nichtöffentlicher Teil

15. Grundstücksangelegenheit Baugrundstück H - Lilienweg
(**Beschluss-Nr. 2009/175**) bestätigt
16. Grundstücksangelegenheit Baugrundstück G – Lilienweg
(**Beschluss-Nr. 2009/178**) bestätigt
17. Vergabe von Bauleistungen Sporthalle in Burg, Platz des Friedens, Los 10 – Schlosserarbeiten
(**Beschluss-Nr. 2009/166**) bestätigt

2. Außerplanmäßige Sitzung Wirtschafts- und Vergabeausschuss 7. Oktober 2009

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Mittwoch, 7. Oktober 2009 um 18.00 Uhr in Burg, In der Alten Kaserne 2, 2. OG, Dienstzimmer 214 (AL Bauamt) eine außerplanmäßige Sitzung des Wirtschafts- und Vergabeausschusses stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 26. August 2009
5. Protokollrealisierung
6. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

7. Vergabe von Bauleistungen Sporthalle in Burg Platz des Friedens, Los 42 - Heizungs- und Lüftungsinstallation
(Vorlagen-Nr. 2009/198)
8. Vergabe von Bauleistungen Sporthalle in Burg Platz des Friedens, Los 43 - Sanitärinstallation
(Vorlagen-Nr. 2009/199)
9. Anfragen und Anregungen
10. Wiederherstellen der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Ergebnisse der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
11. Schließen der Sitzung

3. Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008

Die Jahresrechnung 2008 weist folgendes Abschlussergebnis aus:

Solleinnahmen Verwaltungshaushalt		33.446.217,08 €
Solleinnahmen Vermögenshaushalt		6.308.236,70 €
Summe Solleinnahmen		39.754.453,78 €
+ Neue Haushaltseinnahmereste		0,00 €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste		0,00 €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste		329.180,32 €
• im VWHH	301.617,68 €	
• im VMHH	27.562,64 €	
Summe bereinigter Solleinnahmen		39.425.273,46 €
Sollausgaben Verwaltungshaushalt		34.371.713,05 €
Sollausgaben Vermögenshaushalt		4.826.109,42 €
Summe Sollausgaben		39.197.822,47 €
+ Neue Haushaltsausgabereste		1.456.631,29 €
• im VWHH	1.000,00 €	
• im VMHH	1.455.631,29 €	
- Abgang alter Haushaltsausgabereste		1.441,05 €
• im VWHH	374,40 €	
• im VMHH	1.066,65 €	
- Abgang alter Kassenausgabereste		185,00 €
• im VWHH	185,00 €	
• im VMHH	0,00 €	
Summe bereinigter Sollausgaben		40.652.827,71 €
Unterschied bereinigter Solleinnahmen		
- bereinigte Sollausgaben (Fehlbetrag)		1.227.554,25 €
• im VWHH	1.227.554,25 €	
• im VMHH	0,00 €	

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht liegen in der Zeit vom

19.10.2009 bis 30.10.2009

Im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, Haus 2, Zimmer 18 zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

4. Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr der Stadt Burg

(Wortlaut der Satzung)

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Neufassung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) i.V.m. §§ 2, 6, 8 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 6. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 786), zuletzt geändert am 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 24. September 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Einrichtung und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Burg unterhält eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung. Ihr gehören die Ortsfeuerwehr der Stadt Burg als Schwerpunktfeuerwehr und die Feuerwehren der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau als Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung an. Die Freiwillige Feuerwehr besteht regelmäßig aus ehrenamtlich tätigen Einsatzkräften. Ihr gehören auch hauptberuflich tätige Einsatzkräfte an.
- (2) Aufgaben der Feuerwehr sind
 - a) die Bekämpfung von Schadenfeuern,
 - b) die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnlichen Vorkommnissen verursacht werden,
 - c) die Gestellung von Brandsicherheitswachen.
- (3) Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 2

Einrichtung einer Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Stadt Burg wirkt darauf hin, dass für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 freiwillige Kräfte (Freiwillige Feuerwehr) zur Verfügung stehen. Einwohner der Stadt Burg, die das 16. Lebensjahr vollendet haben sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzen, können als Mitglied an der Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr teilnehmen. Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignet sein und müssen das 18., aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen Gemeindeglieder sein und müssen die Grundausbildung der Freiwilligen Feuerwehr abgeschlossen haben.
- (2) In der Freiwilligen Feuerwehr soll die Jugendfeuerwehr gefördert werden. In die Jugendfeuerwehr kann aufgenommen werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat und körperlich sowie geistig in der Lage ist, am Dienst der Jugendfeuerwehr teilzunehmen. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr dürfen nur zu Übungsdiensten herangezogen werden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in:
 - a) Abteilung der Einsatzkräfte
 - b) Jugendfeuerwehr
 - c) Alters- und Ehrenabteilung
 - d) Kinderfeuerwehr, soweit sie eingerichtet ist.

- (2) Mitglieder der Feuerwehr, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, wechseln in die Alters- u. Ehrenabteilung. Müssen Mitglieder vor Vollendung des 65. Lebensjahres aus der Abteilung der Einsatzkräfte ausscheiden, so können sie in die Alters- u. Ehrenabteilung versetzt werden. Von den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung wird ein Sprecher benannt. Dieser vertritt die Alters- und Ehrenabteilung gegenüber der Ortswehrleitung. Entsprechend ihren Möglichkeiten unterstützt die Alters- und Ehrenabteilung die Öffentlichkeitsarbeit, um Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, Probleme zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft, die Bedeutung der Ehrenamtlichkeit und anderes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 4 Stadtwehrleiter und Stellvertreter

- (1) Der Stadtwehrleiter leitet die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Burg. Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat er die von dem Oberbürgermeister erlassene „Dienstweisung für Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Er kann gleichzeitig Ortswehrleiter sein. Der Stellvertreter des Stadtwehrleiters leitet die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Burg im Verhinderungsfalle des Stadtwehrleiters. Er kann gleichzeitig Ortswehrleiter oder Stellvertreter des Ortswehrleiters sein.
- (2) Der Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der aktiven Einsatzkräfte durch den Träger der Feuerwehr in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von 6 Jahren berufen. Der Vorschlag wird anlässlich einer durch den Stadtwehrleiter einzuberufenden Mitgliederversammlung durch eine Wahl ermittelt. Zum Wahlgang müssen mind. 2/3 der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr anwesend sein. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Bei der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Wird keine Mehrheit erreicht, ist ein erneuter Wahlgang durchzuführen. Bei mehreren Kandidaten mit gleichem Stimmenanteil sind Stichwahlen nach gleichen Grundsätzen durchzuführen. Für das Wahlverfahren gilt § 54 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) entsprechend. Zur Erfüllung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben müssen der Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr und sein Stellvertreter persönlich und fachlich geeignet sein. Nach erfolgtem Wahlgang obliegt es dem Träger der Feuerwehr die entsprechenden Mitglieder der Feuerwehr in ihre Funktionen zu berufen. Die Abberufung des Leiters und des Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt entsprechend. Gleiches gilt für die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter.
- (3) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter können hauptberuflich bei der Stadt Burg tätig sein. Ist dies der Fall, so sind die Ortsfeuerwehren bei Einsätzen, die nicht Übungseinsätze sind, dem hauptberuflichen Einsatzleiter unterstellt.
- (4) Bei der Vorbereitung von Entscheidungen, die die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Burg berühren, ist der Stadtwehrleiter von der Verwaltung zu hören. Falls er das Interesse der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burg für nicht gewahrt hält, soll der Stadtrat ihn anhören.

§ 5 Ortswehrleiter und Stellvertreter

- (1) Die Wehrleitungen der Ortswehren Burg, Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau bestehen jeweils aus dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter.
- (2) Der Ortswehrleiter leitet die Ortswehr in der jeweiligen Ortschaft. Im Falle seiner Verhinderung leitet sein Stellvertreter die jeweilige Ortswehr. Ortswehrleiter und Stellvertreter des Ortswehrleiters sind an die Weisungen des Stadtwehrleiters und des Stellvertreters des Stadtwehrleiters gebunden.

§ 6 Berufung weiterer Funktionsträger

- (1) Auf Vorschlag des jeweiligen Ortswehrleiters, nach erfolgter Einholung des Einvernehmens des Stadtwehrleiters, beruft der Oberbürgermeister weiterhin folgende Funktionsträger:

Ortswehr Burg (bis zu):

2 Zugführer
6 Gruppenführer
2 Jugendfeuerwehrwarte
1 Sicherheitsbeauftragten

Ortswehren der Ortschaften (jeweils bis zu):

2 Gruppenführer
2 Jugendfeuerwehrwarte
1 Sicherheitsbeauftragten
1 Gerätewart pro Löschfahrzeug

- (2) Der Oberbürgermeister kann die berufenen weiteren Funktionsträger auf Verlangen des jeweiligen Ortswehrleiters nach erfolgter Einholung des Einvernehmens des Stadtwehrleiters jederzeit abberufen.

§ 7

Aufnahme als ehrenamtliches Mitglied der Feuerwehr

- (1) Gesuche um Aufnahme als ehrenamtliches Mitglied der Feuerwehr sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Bewerber unter 18 Jahren müssen das Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Die Ortswehrleitung entscheidet über die vorläufige Aufnahme als Mitglied. Die Bewerber haben vor Aufnahme zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und diese nach besten Kräften erfüllen werden.
- (2) Nach einjähriger Probezeit beschließen die Einsatzkräfte der Ortschaft mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der Anwesenden über die endgültige Aufnahme. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen.
- (3) Einsatzkräfte einer anderen Feuerwehr bzw. aus der eigenen Jugendfeuerwehr können ohne Probezeit übernommen werden.
- (4) Die Bescheinigung der körperlichen Tauglichkeit ist zu erbringen. Die Kosten hierfür trägt die Stadt Burg.
- (5) Im Übrigen ist die Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) vom 23. September 2005 (GVBl. LSA S. 640) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 8

Entschädigung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Feuerwehr

- (1) Die ehrenamtliche Einsatzkraft der Feuerwehr hat gemäß des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Wird Arbeitszeit versäumt, weil nach dem Einsatz Ruhezeiten einzuhalten sind, ist ebenfalls Verdienstausfallersatz zu leisten. Ruhezeiten werden vom Stadtwehrleiter bzw. vom Einsatzleiter nach Art und Länge des Einsatzes festgelegt.
- (2) Auf Grund der Kostensatzung erhobene Erschwerniszuschläge, Zuschläge für Einsätze in der Zeit von 20.00 - 6.00 Uhr und Zuschläge für Einsätze an Sonn- und Feiertagen stehen der Freiwilligen Feuerwehr der jeweiligen Ortschaft zu, soweit vom Kostenpflichtigen gezahlt wurde.
- (3) Aufwandsentschädigung für die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr wird entsprechend der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Burg gezahlt.
- (4) Für die Gestellung einer Brandsicherheitswache wird eine pauschale Aufwandsentschädigung je Einsatzkraft von 20,00 € gezahlt.

§ 9

Beendigung der Mitwirkung ehrenamtlicher Mitglieder der Feuerwehr

- (1) Die Mitwirkung ehrenamtlicher Mitglieder der Feuerwehr wird beendet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
- (2) Die Erklärung über den Austritt ist gegenüber dem Ortswehrleiter abzugeben.

- (3) Mitglieder der Feuerwehr können bei wiederholten und vorsätzlichen Verstößen gegen die freiwillig übernommenen Dienstpflichten aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

Eine Verletzung von Dienstpflichten liegt insbesondere vor bei:

- Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsatzaufgaben,
- Störungen des gemeinschaftlichen Lebens innerhalb der Feuerwehr,
- grobem Vorgehen gegen andere Mitglieder der Feuerwehr im Dienst und außerhalb des Dienstes,
- grob fahrlässiges Verhalten,
- fortgesetzter Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,
- wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Trunkenheit,
- Inaktivität (soweit nicht unverschuldet) über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten.

Über den Ausschluss freiwilliger Mitglieder der Feuerwehr entscheiden auf Antrag der Mitglieder oder der Wehrleitung die Einsatzkräfte der Feuerwehr in einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

Die Beschlussfähigkeit ist vorhanden, wenn mehr als die Hälfte der Einsatzkräfte der Feuerwehr anwesend sind, § 31 GO LSA gilt hinsichtlich möglicher Mitwirkungsverbote entsprechend.

- (4) Über den beabsichtigten Ausschluss von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ist über den Stadtwehrleiter der Träger der Freiwilligen Feuerwehr unverzüglich zu informieren.
- (5) Der Ausschluss ist den ehrenamtlichen Mitgliedern der Feuerwehr unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen vom Tag der Zustellung der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Träger der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 10

Ausbildung der Mitglieder der Feuerwehr

Die Grundausbildung der Mitglieder der Feuerwehr wird in den Ortswehren durchgeführt. Das Gleiche gilt für die weitergehende Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Feuerwehr, sofern diese nicht von der Kreisausbildung oder von zentralen Ausbildungsstätten des Landes übernommen wird.

§ 11

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Einsatzkräfte sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung nehmen nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (2) Die Mitglieder in der Jugendfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Jugendordnung für die Kreisjugendfeuerwehr Jerichower Land e. V.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über den Ortswehrleiter bzw. den Einsatzleiter dem Sicherheitsbeauftragten und der Feuerwehrunfallkasse zu melden. Der Stadtwehrleiter ist zu informieren. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind. Bei einem Schaden an seinem privaten Eigentum, der während des Feuerwehrdienstes entstanden ist, erfolgt die Meldung unverzüglich an den Einsatzleiter/Ortswehrleiter.

- (5) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstausweis, Dienstbekleidung, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände abzugeben. Der Ortswehrleiter händigt dem Ausscheidenden eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

§ 12

Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren

- (1) Die Mitgliederversammlungen beschließen in den in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Zusätzlich obliegen ihr u. a.
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Mitwirkung bei der Berufung von Ehrenmitgliedern,
 - c) die Mitwirkung beim Ausschluss freiwilliger Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Mitgliederversammlungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Burg werden vom jeweiligen Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn der Oberbürgermeister bzw. der Ortsbürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der jeweiligen Feuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung soll jede Einsatzkraft der Feuerwehr teilnehmen.
Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden vom jeweiligen Ortswehrleiter oder einem von den Mitgliedern gewählten Versammlungsleiter geleitet. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für die Wahl des Ortswehrleiters und dessen Stellvertreters gilt § 4 Abs. 2.
- (4) Jedes Mitglied der Abteilung der Einsatzkräfte hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung und der Jugendfeuerwehr haben beratende Stimmen.
- (5) Es wird offen abgestimmt. Hinsichtlich der Durchführung von Wahlen gilt § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 13

Verleihung von Dienstgraden und Dienstzugehörigkeit

Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung sowie über die Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Sachsen-Anhalt verliehen werden. Die Verleihung eines nächsthöheren Dienstgrades vollzieht, auf Vorschlag des zuständigen Ortswehrleiters und Bestätigung durch den Stadtwehrleiter der Oberbürgermeister.

§ 14

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr der Stadt Burg vom 19. Dezember 2001 außer Kraft.
- (3) Diese Satzung tritt sechs Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Burg, 28. SEP. 2009

Dienstsiegel

gez. Sterz
Oberbürgermeister

**5. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über das
2. Änderungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 50 Gewerbegebiet „Martin-Luther-Straße“**

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24. September 2009 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 Gewerbegebiet „Martin-Luther-Straße“ in der Fassung vom August 2009 als Entwurf beschlossen und zur Durchführung einer öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs für den o. g. Bebauungsplan wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 50 Gewerbegebiet „Martin-Luther-Straße“ wurde am 26. Februar 2004 als Satzung beschlossen und ist am 3. März 2004 in Kraft getreten. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 Gewerbegebiet „Martin-Luther-Straße“ wurde als Satzung am 18. Dezember 2008 beschlossen und trat am 9. Januar 2009 in Kraft.

Im 2. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 50 Gewerbegebiet „Martin-Luther-Straße“ wird nun der räumliche Geltungsbereich erweitert und der Inhalt in folgenden Punkten durch neue zeichnerische und textliche Festsetzungen geändert:

- a) Einbeziehung des gesamten Betriebsgeländes Burger Küchen GmbH in den Bebauungsplan,
- b) Einbeziehung weiterer Gewerbebetriebe bis zum Westring,
- c) Verlagerung und Vergrößerung des Baufeldes,
- d) Einbeziehung der Martin-Luther-Straße in die zu überbauende Fläche,
- e) Neuausweisung einer öffentlichen Straße,
- f) landschaftspflegerische Festsetzungen für eine Eingrünung der baulichen Anlagen zur freien Landschaft,
- g) wasserbauliche Maßnahmen im Bereich des Saugrabens zur Verlagerung und Verrohrung im betroffenen Bereich.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“. In Anwendung des § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB, unter Berücksichtigung der sich in Anlage 2 des Baugesetzbuches befindlichen Kriterien, wurden die betroffenen Behörde bzw. sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt wurden, an der Vorprüfung des Einzelfalls beteiligt.

Nähere Informationen sind aus den ausliegenden Planungsunterlagen zu entnehmen.

Der Planentwurf und die dazugehörige Begründung liegen daher in **der Zeit vom 7. Oktober 2009 bis zum 9. November 2009** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung (Schaukasten / Raum 221), zu den Sprechzeiten:

Montag	8.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können an o. g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Zusätzlich liegt der Planentwurf (Stand: August 2009), am Markt neben der Burg Info (Schaufenster), ebenfalls in der Zeit vom 7. Oktober 2009 bis zum 9. November 2009 informativ aus. Die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung ist hier jedoch nicht gegeben. Stellungnahmen können ausschließlich wie o. g. in der Stadtverwaltung Burg vorgetragen werden.

Hinweise:

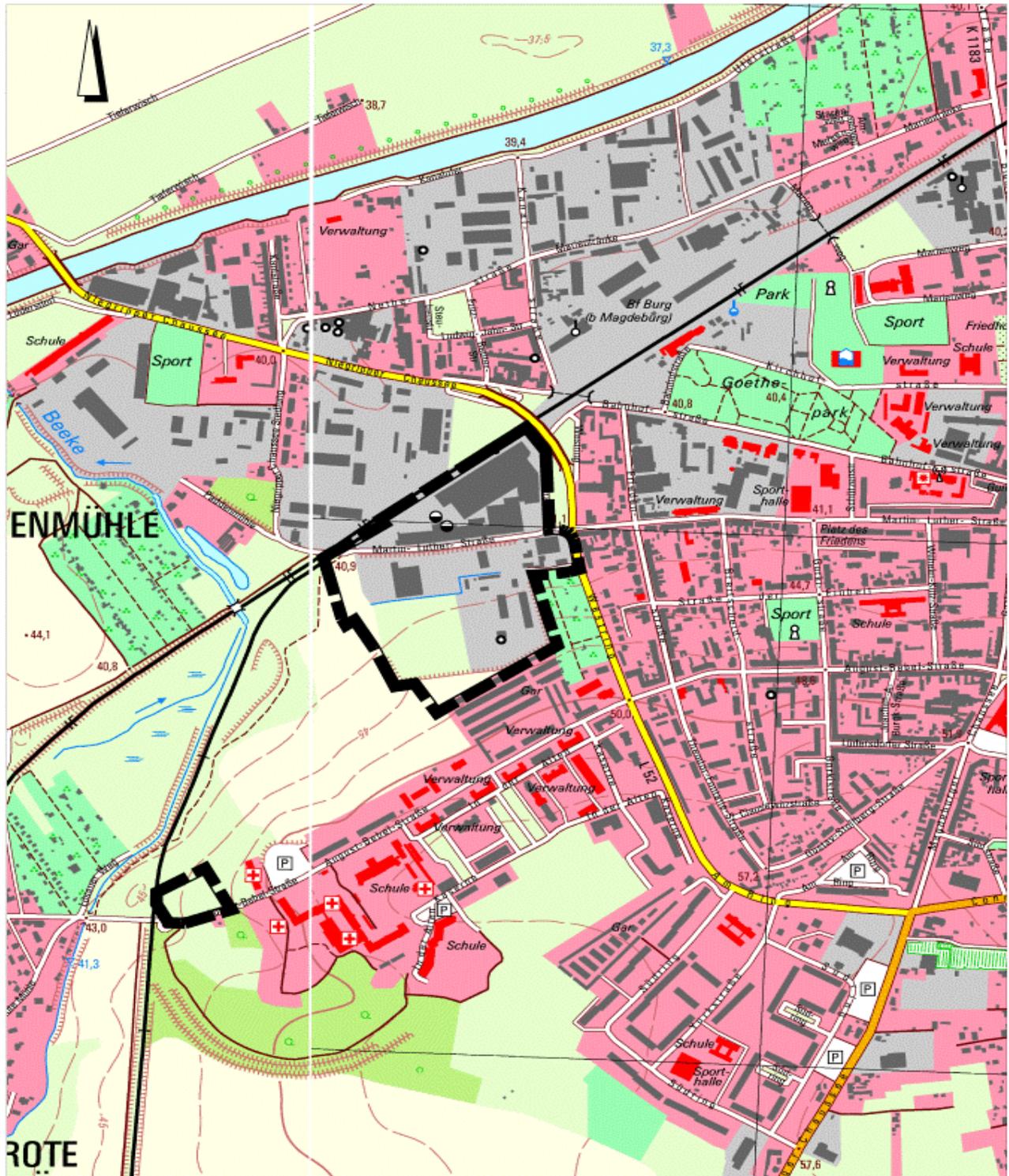
Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der weiteren Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Burg, 29. SEP. 2009

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

Karte siehe Folgeseite



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50
Gewerbegebiet „Martin-Luther-Straße“ (Karte unmaßstäblich)

6. 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Burg über die Benutzung des Friedhofes der Stadt Burg, Burg-Ost und der Friedhöfe der Ortschaften Ihleburg, Niegripp, Schartau sowie der Feierhalle in Detershagen – Friedhofssatzung - vom 1. Oktober 2007

(Wortlaut der 1. Änderungssatzung)

Auf der Grundlage des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234), sowie der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 24. September 2009 folgende

1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Burg über die Benutzung des Friedhofes der Stadt Burg, Burg-Ost und der Friedhöfe der Ortschaften Ihleburg, Niegripp, Schartau sowie der Feierhalle in Detershagen – Friedhofssatzung - vom 1. Oktober 2007

beschlossen:

§ 1 – Satzungsänderung

1. § 5 Abs. 3 lit. a) wird wie folgt neu gefasst:

„die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren (außer erteilter Sondergenehmigungen). Dieses Verbot gilt nicht für Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung sowie Fahrzeuge des Friedhofspersonals.“

2. § 5 Abs. 3 lit. c) wird wie folgt neu gefasst:

„ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Stadt Burg zu fotografieren oder zu filmen,“

3. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6
Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhof ist im Auftrage der Nutzer und im Rahmen des jeweiligen Nutzungsrechts oder im Auftrag der Friedhofsverwaltung zulässig.
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern aufgrund dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflicht zu gewährleisten, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände grundsätzlich vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme und des geplanten Umfangs der Tätigkeit mitzuteilen.
- (3) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

Hierzu kann die Friedhofsverwaltung im Vorfeld der Tätigkeitsaufnahme verlangen, dass der Dienstleister einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder eine vergleichbare Sicherheit nachweist. Anerkannt werden dabei auch die von in anderen EU-Mitgliedsstaaten niedergelassenen Kreditinstituten und Versicherungen ausgestellten Bescheinigungen, dass ein solcher gleichwertiger Versicherungsschutz besteht. Besteht nur eine teilweise Gleichwertigkeit, so kann die Friedhofsverwaltung eine zusätzliche Sicherheit verlangen.

- (4) Geräte, Werkzeuge und Materialien dürfen nur so gelagert werden, dass sie andere nicht behindern. Sie sind zu entfernen, sobald die Arbeiten beendet sind oder unterbrochen werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.“

4. § 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„In den Ortschaften Schartau, Niegripp und Ihleburg werden die Gräber vom Bestatter ausgehoben und wieder geschlossen.“

§ 2 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burg, 28. SEP. 2009

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Stadt Burg – Ortschaft Ihleburg

7. Satzung über den Beitragssatz zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Burg / Ortschaft Ihleburg für das Jahr 2008

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Neufassung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) i.V.m. § 2 und § 6a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452), hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 24. September 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragssatz für die jährlichen Investitionsaufwendungen für das Jahr 2008

Der Beitragssatz für die Baumaßnahmen – Wilhelmstraße, Ihleburger Chaussee - Nebenanlagen – in der Ortschaft Ihleburg beträgt:

0,0950316 EUR/m².

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burg, 28. SEP. 2009

Dienstsiegel

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

Stadt Burg – Ortschaft Reesen

8. 1. Änderungssatzung der Satzung über den Friedhof und die Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Reesen (Friedhofssatzung) vom 14. November 2007

(Wortlaut der 1. Änderungssatzung)

Auf der Grundlage des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234), sowie der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 24. September 2009 folgende

1. Änderungssatzung der Satzung über den Friedhof und die Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Reesen (Friedhofssatzung) vom 14. November 2007

beschlossen:

§ 1 – Satzungsänderung

1. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhof ist im Auftrage der Nutzer und im Rahmen des jeweiligen Nutzungsrechts oder im Auftrag der Friedhofsverwaltung zulässig.
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern aufgrund dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflicht zu gewährleisten, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände grundsätzlich vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme und des geplanten Umfangs der Tätigkeit mitzuteilen.
- (3) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

Hierzu kann die Friedhofsverwaltung im Vorfeld der Tätigkeitsaufnahme verlangen, dass der Dienstleister einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder eine vergleichbare Sicherheit nachweist. Anerkannt werden dabei auch die von in anderen EU-Mitgliedsstaaten niedergelassenen Kreditinstituten und Versicherungen ausgestellten Bescheinigungen, dass ein solcher gleichwertiger Versicherungsschutz besteht. Besteht nur eine teilweise Gleichwertigkeit, so kann die Friedhofsverwaltung eine zusätzliche Sicherheit verlangen.

- (4) Geräte, Werkzeuge und Materialien dürfen nur so gelagert werden, dass sie andere nicht behindern. Sie sind zu entfernen, sobald die Arbeiten beendet sind oder unterbrochen werden. Bei Beendigung der Arbeiten, sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

2. § 8 (1) erhält folgende neue Fassung:

„Die Gräber werden von einem Bestatter ausgehoben und wieder verschlossen.“

§ 2 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burg, 28. SEP. 2009

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Ende der amtlichen Bekanntmachungen